

## **Satzung des Common Future e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Common Future e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat lokale Kontaktgruppen und kann Regionalbüros betreiben.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Hilfe für Flüchtlinge.
- (3) Der Verein widmet sich den Themen globale Gerechtigkeit und sozial-ökologisches Wirtschaften. Er bietet Menschen aller Kulturen, Religionen und Gender, die an diesen Themen interessiert sind, Möglichkeiten zu politischer Bildung und dem Austausch untereinander sowie mit Expert\_innen und fördert die Völkerverständigung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) das Bereitstellen einer Internetplattform mit Bildungsmaterialien zu den Themen globale Gerechtigkeit und sozial-ökologisches Wirtschaften, insbesondere Vortragsvideos
  - b) Organisation von Bildungsangeboten, z.B. in Form von Fortbildungen, Workshops und Diskussionsrunden
  - c) Schulungen von Multiplikator\_innen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, die über die in

§ 3 Abs. (4) geregelte Ehrenamtszuschale hinausgehen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands, gewöhnliche Mitglieder und in Projekten des Vereins tätige Nichtmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen bis zu einer Höhe von 500,- EUR pro Jahr erhalten. Die Vergütungen können projektgebunden sein. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Allen Bewerbungen für Aufnahme in den Verein wird faire Beachtung geschenkt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung darf unterschiedliche Formen, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft einführen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er kann in begründeten Einzelfällen durch die Mitgliederversammlung erlassen werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal innerhalb eines Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 6 Organe**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§8)

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Form eines realen Treffens sowie in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des E-Mailversands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens eine\_n Rechnungsprüfer\_in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Einführung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 100,00
  - f) Aufwandsentschädigungen
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) gestrichen
  - i) Entlastung des Vorstandes,
  - j) gestrichen
  - k) Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig

anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder sind für die technische Möglichkeit ihrer Teilnahme an Video- und Telefonkonferenzen selbst verantwortlich. Die Mitgliederversammlung ist folglich auch beschlussfähig wenn die Technik eines Mitglieds die Teilnahme an der Versammlung unmöglich macht. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bei Fernbleiben von einer Mitgliederversammlung seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Die Stimmübertragung muss der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Versammlung vorliegen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie mindestens einem Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist dazu berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

(3) Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) (gestrichen)

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Sitzungen können auch online in Form von Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Form einer E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vostandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per E-Mail oder fernmündlich erklären.

## **§ 9 (gestrichen)**

### **§ 10 Beirat**

- (1) Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in administrativen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Beirats ist nicht beschränkt.
- (3) Der Beirat muss nicht besetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand ernannt. Zur Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands notwendig.
- (5) Normale Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Jedoch dürfen Ehrenmitglieder dem Beirat angehören.
- (6) Die Themen zu denen der Administrative Beirat Rat gibt, werden vom Vorstand definiert. Mitglieder des Beirats dürfen zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und keine Entscheidungsfunktion.
- (8) Die Mitglieder des Beirats müssen sich nicht treffen und müssen keine Empfehlungen gemeinsam aussprechen.
- (9) Es ist zulässig, dass sich der Beirat in Unterbeiräte aufteilt, die sich mit thematisch definierten Spezialthemen oder -projekten beschäftigen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, jedoch nur durch einstimmigen Beschluss der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Selbiges gilt für Änderungen der Satzung, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem\_r Versammlungsleiter\_in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu bestätigen.

## **§ 13 (gestrichen)**

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, sind die Stimmen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch diejenigen von der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Konzeptwerk Neue Ökonomie e.V. in Leipzig, welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seevetal, den 21.08.2008

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 12.11.2020.